

Arbeiter- Bildungsverein

gegründet 1897



Essingen/Pfalz e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiter- Bildungsverein Essingen e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Essingen/Pfalz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Wirtschaftsjahr und der Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.
4. Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu fördern und zu verfolgen.
5. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Bildung, Erziehung und körperliche Ertüchtigung,
 - die Pflege des Kulturgutes,
 - die Pflege des Liedgutes und der Instrumentalmusik,
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - die sportliche Ausbildung und Förderung des Sports von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung von Musikkursen,
- kulturelle Veranstaltungen und Konzerte,
- Gestaltung von Alternachmittagen und ähnlichem,
- Pflege der Instrumentalmusik durch Musikgruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Abhaltung von sportlichen Übungsstunden, Tanzvorführungen und Teilnahme an Wettkämpfen.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen, der sich durch seine Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der erweiterte Vorstand.
Generell zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die:
 - a) das 80. Lebensjahr vollendet haben, jedoch mindestens 30 Jahre dem Verein angehören,
 - b) das 60. Lebensjahr vollendet haben, jedoch mindestens 50 Jahre dem Verein angehören,
 - c) mindestens 40 Jahre dem Verein angehören und dabei 20 Jahre aktive Vereinsarbeit geleistet haben.
4. Die Bildung eines Ehrenausschusses ist möglich.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand 14 Tage vor Quartalsende erklärt wird,
 - b) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss, der gegenüber dem Mitglied schriftlich begründet werden muss.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Ausgeschlossen werden kann, wer:
 - sich unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins schädigt, seine Treuepflicht verletzt oder grob gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - trotz Mahnung seine Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr nicht entrichtet.Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihren Rechtsanspruch am Verein und die ihnen übertragenen Ämter.
Vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Finanzieller Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Bei Neueintritt während des Geschäftsjahres wird der Erstbeitrag anteilig ab dem Eintrittsdatum berechnet.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme der jährlichen Tätigkeitsberichte der Vorstandschaftsmitglieder,
 - die Entlastungserteilung des Vorstandes und des Rechners,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern ist, bei Begründung der zu behandelnden Tagesordnung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
Die Ladung erfolgt über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach.
Außerhalb der Verbandsgemeinde wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen, was auch per E-Mail erfolgen kann.
4. Bei ordnungsgemäßer Einladung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
Eine Vertretung von Minderjährigen bei Abstimmungen und Wahlen durch den gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) ist nicht statthaft.
Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären Sorgeberechtigte von minderjährigen Mitgliedern sich damit einverstanden, dass diese ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ihr Stimmrecht selbstständig, ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten, ausüben dürfen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn keines der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt.
Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten eine Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte und Unterzeichnung der laufenden Korrespondenz,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft mit Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - die Vertretung des Vereins bei vereinsübergreifenden Angelegenheiten.Jede Person des erweiterten Vorstands ist auf Weisung des Vorstands befugt, diesen in Vereinsangelegenheiten zu vertreten.

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand (genannt Vorstandschaft) besteht aus:
 - a) dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB
 - b) dem/r Schriftführer/in
 - c) dem/r Rechner/in
 - d) dem/r Vereinsdiener/in
 - e) dem/r Kulturwart/in
 - f) dem/r Organisationsleiter/in
 - g) bis zu 8 Beisitzenden, jedoch mindestens 6,
sowie bis zu 2 Stellvertretern, die auf Antrag berufen werden können.
Die Zusammenlegung von mehreren Ämtern in der Vorstandschaft ist zulässig.
2. Die Vorstandschaft unterstützt den Vereinsvorstand gemäß der Vereinssatzung in der Vereinsführung.
Sie hat die Aufgabe, über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand in eigener Zuständigkeit entschieden werden können, zu beraten und zu beschließen.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die ständige Förderung des Vereinszweckes sowie die Aktivierung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinsziele,
 - die Vorbereitung einer Satzungsänderung, einer Zweckänderung oder beabsichtigten Auflösung des Vereins,
 - der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitglieds,
 - die Vergabe von Mitteln, soweit sie dies nicht dem Vorstand überträgt,
 - die Festsetzung der Verfügungsmittel des Vorstandes und des Rechners,
 - die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
4. Die Vorstandschaft kann Arbeitskreise berufen.
5. Sie kann Mitglieder benennen, die besondere Aufgaben übernehmen und beratend an den Sitzungen der Vorstandschaft, wozu sie einzuladen sind, teilnehmen. Die Berufenen sind nur stimmberechtigt, wenn es um Angelegenheiten ihres direkten Aufgabenbereichs geht. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft, ausgenommen der Vorstand, im Sinn des § 26 BGB, vorzeitig aus, so hat die Vorstandschaft das Recht, für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen. Sie kann bei Bedarf fehlende Beisitzer kooptieren.

Handlungsweise

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des Sorgeberechtigten erforderlich.
2. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Amtsinhaber ist zulässig.
Die Wahl der Beisitzer kann auf Antrag „en bloc“ erfolgen.
Aus aktuellem Anlass (z.B. Jubiläum) kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahldauer um 1 Jahr verlängert werden.
3. Die Vorstandschaft wird nach Bedarf vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen eingeladen.
Die Einladung hat persönlich, schriftlich oder per Mail mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
4. Für den Sitzungsablauf ist §7 Absatz 4,5 und 6 anzuwenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden.

§ 11

Kassenführung

1. Zur Mitgliederversammlung ist für die Kassenführung Rechnung abzulegen.
Die Rechnungslegung ist von 2 Kassenprüfern für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen.
Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.
2. Für außergewöhnliche Zahlungen verfügt der Rechner und der Vorstand über einen Geldbetrag, dessen Höhe die Vorstandschaft festlegt. Darüber hinausgehende Mittelverwendung sind zu genehmigen.
3. Ausgaben dürfen nur für vereinsdienliche oder gemeinnützige Zwecke getätigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 Personen, gilt der Verein als aufgelöst.
2. Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Essingen/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sie bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§14

Schlussbestimmungen

1. Über alle in der Satzung nicht erwähnten Fälle entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Satzung vom 28.08.2015 verliert durch die vorliegende Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2023